

Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung der Gemeinschaftsstiftung Sellen

(Fassung v. 03.04.2016, geändert durch Beschluss v. 28.04.2019)

1. Präambel

Das Stiftungsvermögen ist gemäß Satzung in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten sowie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Anlageziele und allgemeine Grundsätze zur Verwaltung der Finanzanlagen

Das maßgebliche Ziel der Vermögensanlage besteht darin, bei zulässigem Risiko Erträge zu erwirtschaften, die der Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks dienen. Darüber hinaus soll nach Möglichkeit auch ein Beitrag zum (realen) Werterhalt des Stiftungsvermögens geleistet werden.

Für die Ertragserzielung werden Anlageformen ausgewählt, die ein erforderliches Maß an Sicherheit sowie eine optimierte Rendite bieten und eine planbare Ertragsausschüttung ermöglichen.

Aus den Zielvorgaben der Stiftung ergibt sich eine grundsätzlich defensiv ausgerichtete Anlagestrategie.

Rein spekulative Anlageformen sind ausgeschlossen.

Bei der Auswahl der Investments sollten auch Kriterien der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit sowie soziale und ethische Standards berücksichtigt werden, insbesondere solche, die den ethischen Prinzipien der Anthroposophie und des Camphill Impulses nicht widersprechen.

3. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Der Vorstand ist als Kollektivorgan für die Vermögensverwaltung zuständig und verantwortlich. In der Regel behandelt er die damit zusammenhängenden Fragen mindestens einmal pro Halbjahr in einer Vorstandssitzung.

Die Vermögensanlage kann – auch in Teilen – über einen externen Dienstleister erfolgen.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Höhe auszusüttender Erträge. Er trifft gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses eine Entscheidung über die Höhe der Rücklagendotierung.

4. Rahmenbedingungen für die Vermögensanlage

Die Kapitalanlage erfolgt durch eine gezielte, aufeinander abgestimmte Auswahl von Anlageformen, die dem Grundsatz der Risikodiversifikation unterliegt, d.h. einer optimierten Mischung und Streuung der Anlageinvestitionen nach Anlageklassen, Branchen, Ratings und Investitionsvolumina

4.1. Anlagegrenzen

Bei den zulässigen Anlageformen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Stiftungsvermögen zu beachten:

Anlageformen	Anlagegrenzen
Liquidität	0 - 100 %
Renten	0 - 100 %
Aktien	0 - 40 %
Alternatives Investment	0 - 30 %
Darlehen an die Camphill Dorfsgemeinschaft	0 - 60 %
Immobilien	0 - 100 %

Grundsätzlich sind die einzelnen Anlageklassen über ein jeweiliges Direktinvestment, aber auch über Fonds/ETFS, Genussscheine, strukturierte Wertpapiere oder Zertifikate abzubilden.

Für die Zuordnung zu den Anlageklassen sind die Neutralquoten der Fonds zu berücksichtigen.

4.2. Vorgaben/Einschränkungen, Anlageklasse, Liquidität

Kontoguthaben dürfen nur auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen und anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Einlagensicherungssysteme nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) gesetzlich bestimmt und anerkannt sind.

Bei der Auswahl der Rentewerte (sowohl festverzinsliche Wertpapiere/Rentenfonds/ETFS) sollen möglichst Wertpapiere innerhalb des Investmentgrade (Rating mindestens BBB- (gem. S & P oder vergleichbar)) ausgewählt werden.

Es dürfen maximal 50 % des Finanzanlagevermögens auf Anlageinstrumente eines einzelnen Emittenten entfallen.

Es dürfen maximal 40 % des Finanzanlagevermögens auf Unternehmensanleihen entfallen.

5. Berichterstattung

Im Rahmen von Anlagesitzungen sind Empfehlungen zur zukünftigen Ausrichtung des Finanzanlagevermögens zu geben. (Anlageplanung)

Der Vorstand überprüft mindestens halbjährlich die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens.

Diese Anlagerichtlinie wird regelmäßig vom Stiftungsvorstand überprüft und bei Bedarf geändert.

Steinfurt, den 28.04.2019

Gemeinschaftsstiftung Sellen

Vorstand

Kuratoriumsvorsitzender

gez.

Dr. Fikuart

gez.

Dr. Wisotzki

gez.

Helfritz